

ANTRAG

der Abgeordneten Sacher, Mag. Riedl, Feurer, Roth, Rupp, DI Toms, Nowohradsky und Mag.Heuras

gemäß § 34 LGO 2001

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, Ltg.-1026/G-4/6

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)**

Der NÖ Landtag hat in der Sitzung vom 27. Juni 2002 die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes zur Änderung des Abfertigungsrechtes der Landes- und der Gemeindevertragsbediensteten nach dem Vorbild des Bundesvertragsbedienstetenrechts aufgefordert.

Da jene Ärzte, die unter den Geltungsbereich des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 fallen, von den diesbezüglichen Bestimmungen des Abfertigungsrechtes im Landes-Vertragsbedienstetengesetz sowie im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 nicht erfasst sind, jedoch auch für diese Berufsgruppe die korrelierenden Bestimmungen im Landes-Vertragsbedienstetengesetz und im NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 zeitgleich in Kraft treten sollen, müssen die entsprechenden Bestimmungen auch in das NÖ SÄG 1992 übernommen werden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Betriebsübergangsrichtlinie handelt es sich um die Umsetzung einer zwingenden Vorschrift des Gemeinschaftsrechtes, die auch ohne entsprechende Umsetzung im NÖ SÄG 1992 direkt anzuwenden wäre.

Die vorliegende Novelle beinhaltet:

1.

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie).

2.

Die Schaffung eines neuen Abfertigungsrechtes für jene NÖ Spitalsärzte die vom Wirkungsbereich des NÖ SÄG 1992 erfasst sind, und deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begründet wird.

3.

Die Aktualisierung von Zitierungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, hinsichtlich der Abfertigungsregelungen für Spitalsärzte, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat.

Aus diesem Grund bringt die Umsetzung für den Bund, Land NÖ und die NÖ Gemeinden keine zusätzliche Kostenbelastung mit sich.

Bezüglich der Einführung der „Abfertigung Neu“ ist von einmaligen Aufwendungen der Rechtsträger durch die Adaptierung der Besoldung sowie durch die Auswahl einer Mitarbeitervorsorge-Kasse auszugehen.

Während der Kalenderjahre 2003 bis 2005 sind gegenüber der gedachten Beibehaltung der geltenden Rechtslage Mehrkosten zu erwarten, denen insofern keine Einsparungen gegenüberstehen, da bislang in den ersten drei Jahren kein Abfertigungsanspruch angefallen ist.

Langfristig kann annähernd von einer Kostenneutralität gegenüber dem derzeitigen jährlichen Abfertigungsaufwand ausgegangen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgestellt:

Zu Artikel I Z. 3 (§ 1a):

Durch die gegenständliche Gesetzesänderung soll die Umsetzung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Betriebsübergangsrichtlinie) erfolgen.

Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Regelungskompetenz des Landes, die unbedingt notwendigen Bestimmungen der Richtlinie umzusetzen.

In den Abs. 1 bis 4 soll der Übergang einer Krankenanstalt von einem anderen Rechtsträger auf das Land, auf eine Gemeinde oder auf einen Gemeindeverband geregelt werden.

Mit den Abs. 5 bis 8 ist der Übergang einer Krankenanstalt bzw. eines Teiles einer Krankenanstalt vom Land auf eine NÖ Gemeinde oder einen NÖ Gemeindeverband bzw. von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband auf das Land oder auf eine andere Gemeinde oder auf einen anderen Gemeindeverband geregelt.

Im Falle eines Betriebsüberganges nach Abs. 1 bis 4 wird keine neues Dienstverhältnis begründet, der Erwerber tritt vielmehr an die Stelle des Veräußerers. Das bedeutet, dass der Betriebsübergang allein keine für die Auflösung des Dienstverhältnisses typische Rechtsfolgen – insbesondere auch keine Fälligkeit erworbener Abfertigungsanwartschaften – auslöst.

Ebenso unterliegen diese Anwartschaften von Ärzten, deren Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, auch nach dem Betriebsübergang der Bestimmungen der §§ 29a und 30.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 29):

Mit dieser Bestimmung wird ein Anspruch auf Gewährung einer Mitarbeitervorsorge für jene Ärzte normiert, deren jeweiliges Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 beginnt.

Die vorgenommene Regelung entspricht den Bestimmungen für Landes- und Gemeindevertragsbedienstete im LVBG und GVBG.

Diese Bestimmungen werden ebenfalls am 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Damit wird – wie im GVBG und LVBG - eine Einführung der „Abfertigung neu“ durch die statische Verweisung auf jene Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter-Vorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002 vorgenommen, die in die dienstrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

Da der zweite Teil des BMVG sowie die §§ 1, 5, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8 sowie § 11 Abs. 4 BMVG nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes NÖ fallen, wurden sie in der gegenständlichen Novelle ausgenommen.

Es werden aber die im BMVG vorgesehenen arbeitsrechtlichen Kernpunkte, nämlich insbesondere

- die Begriffsbestimmungen,
- der Beginn und die Höhe der Beitragszahlung,
- die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse (MV-Kasse),
- die Begründung und Beendigung des Beitrittsvertrages,
- der Anspruch, die Höhe und die Fälligkeit der Abfertigung sowie
- die Verfügungsmöglichkeiten der Anwartschaftsberechtigten übernommen.

Hinsichtlich der Bemessungsbasis für die Dienstgeberzahlung wurde der Begriff des Monatsentgeltes des NÖ SÄG 1992 samt Kinderzulage, allfälliger Teuerungszulage und Sonderzahlungen gemäß § 25 NÖ SÄG 1992 festgelegt.

Die Auswahl der Mitarbeitervorsorge-Kasse soll aufgrund der weitreichenden Auswirkungen und der Bedeutung bei Landeskrankenanstalten durch die NÖ Landesregierung, bei Gemeindekrankenanstalten durch den jeweiligen Gemeinderat und bei Krankenanstalten, deren Rechtsträgerschaft ein Gemeindeverband innehat, durch die Verbandsversammlung getätigt werden.

Zu Artikel I Z. 7 bis 11 (§ 29 a neu und § 30):

Für Ärzte, die unter den Wirkungsbereich des NÖ SÄG 1992 fallen, und deren befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, soll im Hinblick auf ihre bisherigen Abfertigungsansprüche keine Änderung erfolgen.

In der 2. GVBG-Novelle 2002 wurde unter Anderem die bisherige Bestimmung des § 40 GVBG inhaltlich in die Anlage B Punkt 19 GVBG (Übergangsbestimmungen zur 2. GVBG-Novelle 2002, LGBl. 2420-43) verlegt. Im neuen § 40 GVBG ist nunmehr der Anspruch auf Gewährung einer Mitarbeitervorsorge geregelt.

Aus diesem Grund war eine dementsprechende Adaptierung der Zitierungen des NÖ SÄG 1992 vorzunehmen.

Inhaltlich tritt durch diese Anpassung der Zitierungen keine Änderung der Abfertigungsansprüche ein.

Zu Artikel I Z. 12 (§ 31):

Auch durch diese Änderungsanordnung wurde eine Anpassung der Zitierung an die zweite GVBG-Novelle 2002 erreicht.

Da weiterhin normiert wird, dass ein Sterbekostenbeitrag an Stelle der Abfertigung im Todesfall zusteht, sind von dieser Bestimmung nur Ärzte umfasst, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Sacher, Mag. Riedl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.